

4.3. KLEINE "STEUERKUNDE"

4.3.7. Werbungskosten

Sind laut § 16 EStG Aufwendungen, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen geleistet werden und nicht die private Lebensführung betreffen.

Diese Aufwendungen müssen durch Belege nachgewiesen werden. Für Kosten für die man üblicherweise keine Belege erhält (z.B. Telefonkosten) kann man sich einen Eigenbeleg schreiben oder die Höhe schätzen. Steuerwirksam kann nur der Betrag werden, der das Werbungskostenpauschale von € 132,- jährlich übersteigt.

Für bestimmte Berufsgruppen (Artisten, Schauspieler, Journalisten u.s.w.) gibt es auch pauschalierte Werbungskosten, bei deren Inanspruchnahme allerdings keine weiteren Werbungskosten aus diesem Titel geltend gemacht werden können.

Ab der Veranlagung 2000 können Werbungskosten auch individuell pauschaliert werden. Die Höhe des Pauschales errechnet sich aus dem Durchschnitt der Werbungskosten der letzten 3 Jahre.

Werbungskosten sind z. B.: Aktenkoffer, Büromaterial, Fachliteratur, Computer (abzüglich Privatanteil).

Keine Werbungskosten sind z. B.: Uhr, allgemeines Lexikon, Videorecorder eines Lehrers, Sportgeräte.

Arbeitszimmer:

Ein Arbeitszimmer als beruflich genutzter Raum im privaten Wohnungsverband ist normalerweise nicht abzugsfähig, außer dieses Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen (ist bei Lehrer*innen nicht der Fall!). Lohnsteuerzahler*innen mit Nebenjob, bei denen der Mittelpunkt der Nebentätigkeit im Arbeitszimmer liegt, können die Kosten für dieses allerdings geltend machen. Bei mehreren Einkunftsquellen (z.B. selbständig und nicht selbständig) kommt das Arbeitszimmer nur bei jener Einkunftsquelle zum Tragen, bei der der Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer liegt.

Tätigkeiten mit Mittelpunkt außerhalb sind: Lehrer, Richter, Politiker, Musiker, Vortragender, u.s.w.

Tätigkeiten mit Mittelpunkt innerhalb sind: Gutachter, Schriftsteller, Maler, Komponist, Teleworker

Ausbildungskosten:

Es wird unterschieden nach Ausbildungskosten und Fortbildungskosten. Ausbildungskosten sind keine Werbungskosten.

Wichtige Beispiele für Werbungskosten:

Berufsförderungsbeiträge:

Werden Beiträge zu anderen Berufsgemeinschaften als der GÖD geleistet, sind **GÖD- u.a. Beiträge** ab 2016 bei der Arbeitnehmerveranlagung/Einkommenssteuererklärung als **Gesamtsumme** anzuführen (GÖD max. 2017: 299,52 €, 2018: 306,48).

Computer: Ein Computer samt Zubehör kann bei den Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die berufliche Nutzung eindeutig feststeht. Eine Bestäti-

gung der Dienststelle kann hilfreich sein. Meist setzt das Finanzamt 60% berufliche Nutzung an. Übersteigt die Anschaffung € 400,- hat eine Verteilung auf die Nutzungsdauer zu erfolgen (3-5 Jahre).

Fachliteratur:

Es kann nur jene Fachliteratur berücksichtigt werden, die direkt mit dem Beruf in Zusammenhang steht. Allgemeinbildende Nachschlagwerke, Wanderkarten und Reiseführer für Geographielehrer, Belletristik bei Deutschlehrern, Wirtschaftsmagazine, politische Magazine, Tageszeitungen und Zeitschriften können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Fortbildungskosten:

Dienen dazu, im ausgeübten Beruf auf dem "Laufenden" zu bleiben und können als Werbungskosten angeführt werden. Und zwar sowohl die Reisekosten, als auch Seminarbeiträge. „Als Reisekosten kommen insbesondere Fahrtkosten (Werbungskosten allgemeiner Art), Verpflegungsmehraufwand und Nächtigungsaufwand in Betracht. Ersätze, die der Arbeitgeber gemäß § 26 Z 4 EStG 1988 leistet, vermindern den jeweils abzugsfähigen Aufwand.“

Fahrtkosten stellen im tatsächlichen Ausmaß (km-Geld = € 0,42) Werbungskosten dar. Für die Berücksichtigung von Fahrtkosten als Werbungskosten ist daher weder die Zurücklegung größerer Entfernungen noch das Überschreiten einer bestimmten Dauer erforderlich. Der Anspruch auf Fahrtkosten besteht grundsätzlich unabhängig vom Anspruch auf Tagesgelder. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Der Werbungskostenabzug für den **Verpflegungsmehraufwand** beträgt 26,40 € für 24 Stunden. Die Aliquotierung erfolgt stets nach 24-Stunden-Zeiträumen. Diese Frist wird durch jede Reise ausgelöst. Eine Fortbewegung bis zu drei Stunden löst keinen 24-Stunden-Zeitraum aus. Bis zu drei Stunden Reisedauer steht auch dann kein Werbungskostenabzug aus dem Titel "Verpflegungsmehraufwand" zu, wenn sie innerhalb eines von einer längeren Reise ausgelösten 24-Stunden-Zeitraums mit noch nicht vollem Tagesgeldanspruch anfallen. Bei längeren Reisen ist für jede angebrochene Reisetunde ein Zwölftel von 26,40 € (2,20 €) absetzbar. Dauert eine Reise mehr als 11 Stunden, so steht der volle Satz zu.

Der **Nächtigungsaufwand** kann alternativ in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten (incl. Frühstück) oder ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten in Höhe von 15 € pauschal als Werbungskosten geltend gemacht werden (außer es wird, zB vom Dienstgeber, ein Quartier kostenlos zur Verfügung gestellt).

Pflichtversicherungsbeiträge:

Diese Beiträge werden meist ohne Begrenzung und ohne Anrechnung des Werbungskostenpauschales bei der monatlichen Bezugsabrechnung berücksichtigt.

Zu den Werbungskosten gehören:

- Pflichtbeiträge an gesetzl. Sozialversicherungsträger

bzw. gleichgestellte Einrichtungen (freiwillige Beiträge können ev. Sonderausgaben sein),
 - Pflichtbeiträge zu einer inländischen gesetzl. Krankenversicherung/Krankenversorgungseinrichtung,
 - Sozialversicherungsbeiträge aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung,
 - Dienstnehmerbeiträge an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentl. Einrichtungen.

Nicht berücksichtigte Beiträge, z. B. aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung, sind bei der Veranlagung zu beantragen.

Pendlerpauschale:

Kann beantragt werden, wenn der Arbeitsweg eine Entfernung vom min. 20 km (einfache Strecke) umfasst (“kleine Pendlerpauschale”) oder die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumindest auf dem halben Arbeitswege nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Arbeitsweg min. 2 km beträgt (“große Pendlerpauschale”).

Wenn man in www.bmf.gv.at/pendlerrechner seine Daten eingibt, das Ergebnis ausdrückt und beim Arbeitgeber abgibt, wird die Pendlerpauschale bereits bei der monatlichen Abrechnung berücksichtigt – kann aber auch im Zuge der Veranlagung beantragt werden.

Benützung des Massenbeförderungsmittels ist unzumutbar, wenn:

- zumindest auf dem halben Arbeitsweg keines existiert oder nicht zur erforderlichen Zeit fährt.

- oder eine starke Gehbehinderung vorliegt (Bescheinigung gemäß §29b STVO).

- oder die Anfahrzeit ist unzumutbar lang:

Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel nicht mehr als 90 Min. beträgt.

Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls unzumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 2,5 Stunden beträgt.

Beträgt die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 90 Min. aber nicht mehr als 2,5 h, ist die Benützung des Massenbeförderungsmittels zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel höchstens dreimal so lange dauert als die Fahrzeit mit dem Kfz.

Bitte lass dich durch die vorgeschlagene Fahrtroute in www.bmf.gv.at/pendlerrechner nicht verwirren. Einfach Daten eingeben und ausdrucken.

Pendlerpauschale ab 2013 auch bei **Teilzeit**: bei nur 1 Tag pro Woche: ein Drittel, bei 2 Tagen: zwei Drittel, ab 3 Tagen volle Pendlerpauschale. **Pendlereuro** ab 2013: pro Kilometer Entfernung Wohnung-Arbeitsstätte 2 €/Jahr.

Einfache Fahrt- strecke	kleine Pendlerpauschale jährlich (Massenbeförderungsmittel zumutbar)				große Pendlerpauschale (Massen- beförderungsmittel nicht zumutbar) jährlich			
	ab 1.1.06	ab 1.7.07	ab 1.7.08	ab 1.1.2011	ab 1.1.06	ab 1.7.07	ab 1.7.08	ab 1.1.2011
2 - 20 km	€	€	€	€	270	297	342	372
20 - 40 km	495	546	630	696	1.071	1.179	1.356	1.476
40 - 60 km	981	1.080	1.242	1.356	1.863	2.052	2.361	2.568
üb. 60 km	1.467	1.614	1.857	2.016	2.664	2.931	3.372	3.672